

07.12.98

Empfehlungen
der Ausschüsse

VP - AS - In - U

zu **Punkt ...** der 733. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1998

Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn
(1. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung - 1. GGVE-ÄndV -)

A

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe
zuzustimmen:

U 1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 4 Abs. 2)

Artikel 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

- '3. In § 4 Abs. 2 werden nach den Wörtern "Der Beförderer muß" die Wörter
"das jeweilige Eisenbahninfrastrukturunternehmen und der Beförderer und
das jeweilige Eisenbahninfrastrukturunternehmen müssen" eingefügt.'

Begründung:

Anfang 1999 wird das Staatsunternehmen Deutsche Bahn AG in eine Holding
mit fünf Einzelgesellschaften umgewandelt.

Es sind die Unternehmen

Ausgeliefert am 08. DEZ. 1998

(noch Ziff. 1)

- Nahverkehr,
 - Fernverkehr und
 - Güterverkehr sowie
- die zwei Eisenbahninfrastrukturunternehmen
- Streckennetz und
 - Bahnhöfe.

Auch die beiden Eisenbahninfrastrukturunternehmen haben Vorsorge zu treffen und die Sicherheit von Gefahrguttransporten zu gewährleisten. Dem Unternehmen Bahnhöfe obliegt besonders auch die Abwendung möglicher zusätzlicher Gefahren für die Umwelt, die z.B. bei Unfällen auf Bahnhöfen mit Gleisüberbauungen für Dienstleistungseinrichtungen, mit daraus resultierendem zusätzlichen Publikumsverkehr, und durch geringe Schutzabstände entstehen können.

AS

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b

(§ 6 Nr. 4 Buchstabe d)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b sind

in § 6 Nr. 4 Buchstabe d die Wörter "201 Ziffer 6A 3164 Bemerkung e," zu streichen.

Begründung:

Durch die Streichung fällt die Anerkennung einer Qualitätssicherungsnorm für die Fertigung von Stoßdämpfern in die Länderhoheit. Für den Vollzug kann zentral die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) beauftragt werden. Die ZLS wird derzeit durch Angleichung der bestehenden Staatsverträge als zuständige Behörde für Aufgaben nach den Vorschriften der Klasse 2 bestimmt werden. Dies beruht auf einem Beschluß der MPK vom 18. Dezember 1996. Diese Aufgabenerweiterung sollte auch für obige Regelung zum RID gelten, weil dann nur eine Behörde und nur ein Ansprechpartner für bestimmte Regelungen der Klasse 2 zentral zuständig ist.

Die Voraussetzungen der Rechtsverordnungsermächtigung für die Bundesregierung in § 5 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter sind nicht erfüllt; danach kann die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung nur dann für diese Vollzugsaufgabe bestimmt

(noch Ziff. 2)

werden, wenn und soweit der Zweck des Gesetzes durch das Verwaltungshandeln der Länder nicht erreicht werden kann.

3. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe m (§ 9 Abs. 16)

In
U

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe m ist in § 9 Abs. 16 folgender Satz anzufügen:

"Dies gilt nicht für Unfallmerkblätter."

Begründung:

Mit der Anfügung dieses Satzes soll klargestellt werden, daß eine funktionale Gleichwertigkeit eines körperlich vorhandenen mit einem auf elektronischem Wege zu beschaffenden Unfallmerkblatt nicht gewährleistet ist.

In § 7 Satz 1 und 4 der Vorlage wird vorgeschrieben, daß Unfallmerkblätter so vorzuhalten sind, daß sie von den Gefahrenabwehrbehörden am Unfallort sofort eingesehen werden können. Das ist nur bei einem körperlich vorhandenen Unfallmerkblatt möglich.

4. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a (Anhang. Nummer 3 GGVE)

AS
U

In Artikel 1 Nr. 10 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) In Nummer 3 wird die Angabe "3." in die Angabe "3.1" geändert, das Wort "unterliegen" gestrichen und folgender Text angefügt:

[nur U]

"oder als Apparate dem Medizinproduktegesetz unterliegen. Buchstabe b findet [jedoch] keine Anwendung, wenn es sich bei den Apparaten oder bei den in ihnen enthaltenen Mengen an gefährlichen Gütern um [gefährliche] Güter der Klasse 7 Blatt 5 bis 13 handelt".'

Begründung:

Die Erweiterung der Freistellungsregelung für medizinische Geräte ist erforderlich, weil medizinische Geräte nicht mehr dem Gerätesicherheitsgesetz unterliegen, sondern dem Medizinproduktegesetz (MPG). Das MPG läßt u.a. die

(noch Ziff. 4)

Strahlenschutzverordnung unberührt; die Strahlenschutzverordnung erkennt für die Qualität der Umschließung von Radionukliden das Verkehrsrecht und damit auch die Freistellungsregelung nach Rn. 17 Buchstabe b RID an. Die fehlende Einschränkung für die Klasse 7 würde bewirken, daß hochradioaktive Stoffe der Blätter 5 bis 13 ohne Anforderungen an die Umschließung befördert werden könnten. Dies soll vermieden werden.

[Der Begriff "Apparate" ist in § 3 Nr. 1 MPG aufgeführt.]

[nur AS]

B

5. Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.